

3932

KR-Nr. 220/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 220/1998 betreffend
Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen
Bewilligungen für Reklamen**

(vom 16. Januar 2002)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2000 folgendes von Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, am 18. Juni 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Reklamen den Gemeinden alleine und abschliessend zu übertragen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Gemäss Signalisationsverordnung des Bundes (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979 bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. § 18 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980, die bis zum 31. Dezember 2001 Geltung besass, bezeichnete als zuständige Behörden die Direktion für Soziales und Sicherheit für den Bereich der Nationalstrassen sowie kantonalen Autobahnen und Autostrassen, die Statthalterämter für den Bereich der übrigen Strassen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. Die Städte Zürich und Winterthur beurteilten Strassenreklamen in eigener Kompetenz (§ 19 kantonale Signalisationsverordnung). Die Bewilligung der Statthalterämter stellte dabei keine Genehmigung einer kommunalen (Bau-)Bewilligung dar, sondern war das Ergebnis einer selbstständigen Beurteilung hinsichtlich der Übereinstimmung einer Strassenreklame mit den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung. Unabhängig von der verkehrsrechtlichen Beurteilung durch die Statthalterämter überprüft die Gemeinde eine (Strassen-)Reklame auf ihre Verträglichkeit mit raumplanerischen und baurechtlichen Vor-

schriften von Bund, Kanton und Gemeinde. Namentlich war im kommunalen Verfahren auch die Frage der Einordnung einer Strassenreklame in das Ortsbild oder die landschaftliche Umgebung zu behandeln. Das Postulat bezweckt die Vereinheitlichung der von den Statthalterämtern und den Gemeinden unabhängig voneinander durchgeführten Verfahren.

Am 21. November 2001 hat der Regierungsrat eine neue kantonale Signalisationsverordnung erlassen und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt (OS 57, 69). Eine der wesentlichsten Neuerungen betrifft den Vollzug der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften über die Strassenreklamen. Während die Zuständigkeit der Direktion für Soziales und Sicherheit für den Bereich der Autobahnen und Autostrassen unverändert bleibt, geht für den Bereich der übrigen Strassen die bisherige Zuständigkeit der Statthalterämter auf die Gemeinden über. Diese Übertragung der Vollzugsaufgabe auf die Gemeinden wurde in der Vernehmlassung zur neuen Signalisationsverordnung mehrheitlich, insbesondere auch von der Statthalterkonferenz, begrüsst. Sie erfüllt das Anliegen des Postulats vollumfänglich.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 220/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi